

von Mitteis, „Stadtluft macht frei“ (Stengel-Festschrift 1952). — Methodische Probleme in der Auseinandersetzung zwischen Historikern und Rechtshistorikern berühren die berühmte Auseinandersetzung mit Otto Brunner (Land und Herrschaft, HZ. 163, fortgeführt in der Besprechung S. 473 des Bandes) und der Vortrag „Rechtsgeschichte und Gegenwart“ (1947). Zusammenfassende Überblicke über die Entwicklung des Rechtsgedankens, aus dem Vollen geschöpft, enthalten die Vorträge „Natur und Geschichte im Recht“ (1948), „Renaissance, Humanismus und Rezeption in Deutschland“ (1949), „Die Geschichte der Rechtswissenschaft im Rahmen der allgemeinen Kulturgeschichte“ (1951). Besonders der letztgenannte gehört in den Kreis der Bemühungen, der Rechtsgeschichte in der Gesamtheit der Geistesgeschichte ihren Platz anzuweisen; die Vorträge „Das Recht als Waffe des Individuums“ (1948) und „Recht und Dichtung“ (1950) sind dafür bezeichnend. Der schöne Nachruf von Bader aus der ZRG. 70 und ein Schriftenverzeichnis vervollständigen den Band, das Selbstzeugnis einer sprühenden, bald Schritt für Schritt den Quellen folgenden, bald mächtig ausgreifenden Gelehrtenpersönlichkeit, die bei aller Versenkung in die Geschichte doch der Rechtsidee als gegenwärtig fordernder Macht zu dienen nicht müde wurde.

H. Krause

Wilhelm Ebel, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland (Göttinger rechtswissenschaftl. Studien Bd. 24) 2. Aufl., Göttingen 1958, Otto Schwartz & Co, 107 S. — 1956 zunächst an versteckter Stelle erschienen, liegt die Darstellung von Ebel jetzt in einer erweiterten und mit einem wissenschaftlichen Apparat versehenen zweiten Bearbeitung vor. Nach dem Titel erwartet man vielleicht eine Zusammenstellung aller derjenigen Rechtschaffungsakte, die man in der deutschen Rechtsgeschichte als Gesetzgebung anspricht, wobei über die Berechtigung dieser Kategorie für das Früh- und Hochmittelalter unausgetragene Meinungsverschiedenheiten bestehen. Ebel indessen greift tiefer. Er sucht die geschichtlichen Grundformen der Erscheinung, die wir heute mit einem stark durchformalisierten Begriff „Gesetz“ nennen. Als solche findet er erstens das Weistum, das aus dem Gesamtvorrat rechtlicher Vorstellungen geschöpfte Urteil, das feststellt, was seit alters rechtens ist, zweitens die Satzung, die rational bestimmte Regelung des Zusammenlebens durch Absprache, Einigung, Willkür, die nur denjenigen erfaßt, der als Partner des Vorgangs oder durch spätere, meist eidlche Unterwerfung zur Befolgung persönlich verpflichtet ist, und schließlich drittens das hoheitliche Gebot, zunächst das unter dem Recht stehende Exekutivgebot, später das Gebot, das selber neues Recht schafft. Das Verhältnis der drei Grundformen zur Macht ist ein verschiedenes: das Weistum setzt eine Gemeinschaft mit altem, in eine überlieferte Machtordnung eingebetteten Recht voraus, die Satzung führt mitten in den Prozeß der Bildung neuer Gemeinschaften und Machtfaktoren, deutlich etwa am Beispiel der Stadt, das Gebot als einseitiger Befehl ist am stärksten Ausdruck von Herrschaft und Gehorsam. Großes Thema der Entwicklung ist die vielfache Durchdringung, Überlagerung und Verschmelzung dieser Elemente, die nicht als rationale Begriffe, sondern als Ausdrucksformen verschiedener historischer Kräfte genommen werden wollen. Der anschaulich ausgebreitete positive Stoff der Gesetzgebung von der Frühzeit bis an die Gegenwart wird so zum Spiegelbild der Entfaltung von Rechtsvorstellung und Machtinstitution in ihrer wechselseitigen Bedingtheit. H. Krause

*Annali di Storia del Diritto*. Rassegna internazionale 1, Milano 1957, Giuffrè, 585 S. — Hingewiesen sei auf diesen ersten Band einer neuen Zs., die auf Initiative des Istituto di Storia del Diritto italiano dell'Università di Roma und der angeschlossenen Scuola di Perfezionamento nella Storia del Diritto medioevale e moderno von F. Calasso herausgegeben wird. Unter den zahl-